

GESCHÄFTSORDNUNG DER FACHSCHAFTSKONFERENZ (FSK) DER UNIVERSITÄT DUISBURG-ESSEN

§1 Grundsätze

Die FSK ist das Vertretungsorgan der Fachschaftsräte der Universität Duisburg-Essen. Sie ist ein informierendes, koordinierendes und organisierendes Organ der Fachschaftsräte und darüber hinaus auch ein ständiges Diskussionsforum.

§2 Vertreter der Fachschaftsräte

- (1) Die FSK-VertreterInnen sind an das imperative Mandat, der sie entsendenden Fachschaftsräte gebunden.
- (2) Jeder Fachschaftsrat entsendet mindestens 1 VertreterIn für die Fachschaftskonferenz und hat 1 Stimme.
- (3) Entsandt werden können durch den FSR gewählte Angehörige der Fachschaft. Es gilt die Regelung zum aktiven und passiven Wahlrecht nach der Wahlordnung bzw. der Satzung der Studierendenschaft.

§3 Allgemeines

- (1) Die FSK ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte FachschaftsvertreterInnen von mindestens der Hälfte der Fachschaftsräte anwesend sind.
- (2) Entschuldigt sind die FSR in der FSK nur bei einer schriftlichen Entschuldigung, auch eine E-Mail gilt als solche.
- (3) In der Regel entscheidet die FSK mit einfacher Mehrheit, d.h. die Zahl der Ja-Stimmen muss die der Nein-Stimmen überwiegen, damit ein Antrag als angenommen gilt.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die Fachschaftsräte, deren Vertreter zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind.
- (5) Die FSK tagt während der Vorlesungszeit mindestens ein Mal pro Monat. Weitere Sitzungen finden auf Antrag von mindestens 3 Fachschaften oder nach Bedarf statt.
- (6) Im Verlauf einer Diskussion können jederzeit GO-Anträge gestellt werden. Die Absicht einen solchen zu stellen ist durch ein besonderes Zeichen deutlich zu machen und wird außerhalb der RednerInnenliste beachtet. Zu einem GO-Antrag ist eine Gegenrede zulässig. Über einen GO-Antrag wird abgestimmt. Er bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Fachschaftsräte. Zu den GO-Anträgen zählen unter anderem Anträge auf Schließung der RednerInnenliste, Anträge auf sofortige Abstimmung, Anträge auf Einholung eines Meinungsbildes, Anträge auf eine geheime Abstimmung, Anträge auf eine Sitzungspause und Anträge auf Vertagung des behandelten Inhalts.

§4 Aufgaben der ReferentInnen

Die FachschaftsreferentInnen haben folgende Aufgaben:

- (1) Bereiten die FSK-Sitzungen vor, nach und leiten diese.
- (2) Stellen den Kontakt zu den Fachschaftsräten her; unter anderem durch die Besuche von FSR Sitzungen.
- (3) Versuchen Hochschulgruppenpolitik aus ihrer Arbeit und ihren Gremien herauszuhalten.
- (4) Richten zu Beginn der Vorlesungszeit an jedem Standort eine wöchentliche Sprechstunde ein, welche sich auf verschiedene Tage verteilen sollen.
- (5) Vertreten die Interessen aller Fachschaften an beiden Standorten sowie die Interessen der FSK im AStA, gegenüber StuPa, Senat, Verwaltung und Rektorat und bilden die kommunikative Schnittstelle zu diesen.
- (6) Leisten Öffentlichkeitsarbeit an der Hochschule, um die Studierendenschaft über fachschaftsrelevante Themen zu informieren.
- (7) Diskutieren hochschul- und gesellschaftspolitische Problemstellungen mit den Fachschaftsräten im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang.
- (8) Sind dazu verpflichtet Fachschaftsräte soweit zu unterstützen, dass rudimentäre Arbeit gewährleistet ist.
- (9) Haben auf Wunsch der Fachschaftsräte bei fachschaftsinternen Problemen als Schlichter bereit zu stehen.
- (10) Haben bei FSR-Wahlen als Wahlausschuss bereit zu stehen.
- (11) Haben auf Wunsch der FSK jederzeit Rechenschaft abzulegen.
- (12) Das Fachschaftsreferat ist an das imperative Mandat der FSK gebunden.
- (13) Die ReferentInnen legen den Rechenschaftsbericht für das StuPa in der FSK vor oder berichten nach Bedarf mündlich.

§5 Finanzen

- (1) Der von der FSK beschlossene Vorschlag zum Verteilungsschlüssel der Fachschaftsgelder gilt solange, bis ein neuer von der FSK beschlossen und dann dem StuPa vorgelegt wird.
- (2) Für die Änderung des Verteilungsschlüssels ist §24 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft zu beachten.
- (3) Für Anträge der Fachschaften über Gelder aus den dafür vorgesehenen Haushaltstöpfen ist der „Kriterienkatalog zur Beantragung von Geldern aus dem Fachschaftentopf“ zu beachten.

§6 Forum Lehramts-FSK

- (1) Neben der regulären FSK existiert eine „Forum Lehramts-FSK“ (FL-FSK). Dieses setzt sich mit den lehramtsspezifischen Problemen und Fragestellungen auseinander.

- (2) In erster Linie ist die FL-FSK als Forum der FSK und Bindeglied zwischen den studentischen Vertreter/innen im ZLB und den Lehramtsfachschaften gedacht. Sie ist offen für alle interessierte Studierende und hochschulöffentlich.
- (3) Die FL-FSK arbeitet unabhängig von der FSK und beschließt über ihre Angelegenheiten selbstständig. Sie muss der FSK auf deren Sitzungen berichten.
- (4) Sie vertritt die Interessen der Lehramtsfachschaften der Universität Duisburg-Essen. Sie leistet Öffentlichkeitsarbeit an der Hochschule, um über lehramtsrelevante Themen zu informieren und in der Studierendenschaft aufzuklären und über diese an der Hochschule zu diskutieren.
- (5) Die Sprecher/Innen der FL-FSK benennt die FSK auf ihrer Sitzung mit einfacher Mehrheit. Sie besteht in der Regel aus zwei Studierenden. Die Sprecher/Innen werden auf ein Jahr benannt. Es gelten die gleichen Regeln wie für die FSK-Sprecher/innen. Zusätzlich stellt das autonome Fachschaftenreferat ein/e dritte Sprecher/in für das Organisatorische und als Bindeglied zwischen FSK und FL-FSK.
- (6) Jeder Lehramtsfachschaftsrat benennt mindestens eine/n Vertreter/In für die FL-FSK und hat 1 Stimme – es gelten die gleichen Regeln, wie in §2 dieser GO.
- (7) Zusätzlich sind von den Anwesenden Studierenden ohne Fachschaftsratszugehörigkeit nach §2 dieser GO, maximal so viele Anwesende stimmberechtigt, wie anwesende Lehramtsfachschaften vertreten sind. Stimmberechtigt sind nur Lehramtsstudierende.
- (8) Die Sprecher/Innen haben jeweils eine Stimme.
- (9) Jede/r Studierendende/r aus §6 Satz (6) bis (8) hat nur ein Stimmrecht.
- (10) Die Beschlussfähigkeit ist bei mindestens 1/3 Anwesenheit der benannten Fachschaftsräte gegeben. Für alles weitere gilt §3 dieser GO sinngemäß.

§7 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Änderung der GO der FSK ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Fachschaftsräte erforderlich.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt ab dem 09. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Zuletzt geändert auf der FSK am 30.06.2014